Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1888)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor: Schär / Scheurer

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416403

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1888.

Direktor: Herr Regierungspräsident **Schär.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrath **Scheurer.**

I. Gesetzgebung.

Gesetze oder Dekrete, die sich auf das Kirchenwesen beziehen, sind im Berichtjahre keine erlassen worden.

Sowohl das Gesuch der obern Kirchgemeinde der Stadt Bern, um Schaffung einer IV. Pfarrstelle, als auch dasjenige der Kirchgemeinde Langnau, um Errichtung einer II. Pfarrstelle, sind, mit Anträgen der hierseitigen Direktion versehen, dem Regierungsrathe zu Handen des Grossen Rathes unterbreitet worden. Da dieselben jedoch auf Schluss des Berichtjahres ihre Erledigung noch nicht gefunden hatten, so wird später darüber zu berichten sein.

Ein erneuertes Gesuch der Einwohnergemeinde Ligerz, um Herstellung der Kirchgemeinde gleichen Namens, langte erst gegen Ende des Jahres ein und konnte deshalb nicht mehr erledigt werden.

II. Verwaltung.

A. Reformirte Kirche.

Die reformirte Kirchensynode war den 13. und 14. November zu ihrer ordentlichen Jahressitzung versammelt und behandelte in drei Sitzungen die ihr vorgelegenen Geschäfte, von welchen wir folgende hervorheben:

1) Genehmigung der im Laufe des Berichtjahres nothwendig gewordenen drei Ersatzwahlen.

2) Wahl des Büreaus der Synode.

3) Genehmigung des Berichts des Synodalrathes über seine Geschäftsführung vom 30. September 1887 bis gleiche Zeit 1888, bezüglich dessen wir auf den im Drucke erschienenen Bericht verweisen, der uns ein getreues Bild gibt von der regen Thätigkeit dieser Behörde. Wir führen hier nur an, dass die am Bettage zu Gunsten der durch einen Orkan geschädigten Oberaargauer und der durch Erdrutschungen bedrohten Bewohner der kleinen Ortschaft Schwanden bei Brienz veranstaltete Kirchensteuersammlung die schöne Summe von Fr. 10,965. 76 abgeworfen hat. Nach der dem Berichte nachgetragenen Statistik über die evangelisch-reformirte Landeskirche des Kantons Bern und der zu ihrem Synodalverband gehörenden Kirchgemeinden des Kantons Solothurn pro 1887, welcher die Bevölkerungszahl nach der Volkszählung von 1880 zu Grunde gelegt ist, beträgt die protestantische Bevölkerung des Kantons Bern 463,200 und des Kantons Solothurn 10,790, somit des ganzen Synodalverbandes 473,990 Seelen. Ziviltrauungen wurden 3358 und kirchliche Trauungen 2668 vorgenommen, wonach 79,45 % sämmtlicher Trauungen die kirchliche Einsegnung folgte. Auf 1000 reformirte Einwohner kommen 5,62 kirchliche Ehen. Die Geburten im ganzen Synodalverbande betrugen 14,794, wovon 13,017 oder 87,98 % die Weihe der Taufe erhielten.

Auf 1000 reformirte Einwohner kommen 27,46 Taufen. Admittirt wurden 5047 Knaben und 5010 Mädchen, Total 10,057 Konfirmationen. Auf 1000 reformirte Einwohner kommen somit 21,21 Konfirmationen. Die Vergleichung mit der kirchlichen Statistik pro 1886 zeigt wiederum eine Zunahme auf allen der Statistik unterworfenen Gebieten kirchlicher Funktionen, indem die kirchlichen Trauungen um 2,40 %, die Taufen um 0,36 % zugenommen haben und die Zahl der Admittirten um 68 gestiegen ist.

4) Die Genehmigung der Rechnung der kirchlichen Zentralkasse von 1887, welche Fr. 8254. 40 Einnahmen und Fr. 6432. 30 Ausgaben verzeigt und somit mit einem Ueberschuss der Einnahmen von Fr. 1822. 10 abschliesst. Da die Rechnung von 1886 eine Aktivrestanz von Fr. 29,755. 34 aufwies, so ergibt sich auf 31. Dezember 1887 ein Aktivum der kirchlichen Zentralkasse von Fr. 31,577. 44, welches, mit Ausnahme von zwei kleinern Posten, bei der kantonalen Hypothekarkasse in Kassascheinen zinstragend angelegt ist.

5) Bei Aufstellung des Synodalbüdgets pro 1889 machte die Synode zum ersten Male von dem ihr durch § 1 des «Regulativs betreffend die kantonale Kasse für allgemeine kirchliche Zwecke der evangelisch-reformirten Kirche», vom 9. November 1875, eingeräumten Rechte Gebrauch, welches in Alinea 2 besagt, dass aus dieser Kasse, nach Mitgabe der Beschlüsse der Synode, bestritten werden: Allfällige Unterstützungen für spezielle kirchliche Zwecke evangelisch-reformirter Kirchgemeinden, indem sie zu Gunsten der deutsch-reformirten Kirchgemeinde Münsterthal, welche bedeutende Auslagen für die Instandstellung eines um Fr. 3000 erworbenen Kirchleins zu bestreiten hat, eine Subvention von Fr. 500 beschloss.

6) Kirchengesangbuch. Die von der Synode am 6. Dezember 1887 niedergesetzte 9-gliedrige Kommission, welche den Auftrag hatte, die in neuerer Zeit in der deutsch-reformirten Schweiz erschienenen Kirchengesangbücher zu prüfen und beförderlich der Synode Bericht und Antrag darüber zu unterbreiten, arbeitete in 12 Sitzungen eine bezügliche Vorlage aus und es beschloss die Synode nach lebhafter Diskussion: «Die Synode stimmt der Vorlage der Gesangbuchkommission im Ganzen und Grossen bei und beauftragt den Synodalrath, auf Grundlage, jedoch mit einer mässigen Reduktion derselben und überhaupt mit demjenigen Mass von Konzessionen, welches zur Erreichung eines schweizerischen Gesangbuches sich als erforderlich erweisen wird, die Verhandlungen mit den übrigen betheiligten Kirchenbehörden der Schweiz weiter zu führen, behufs beförderlicher Erstellung eines gemeinsamen schweizerischen Kirchengesangbuches.»

7) Bezüglich des Verkaufs der Pfrunddomänen beauftragte die Synode den Synodalrath:

a) sich in einer einlässlichen Vorstellung beim Regierungsrathe zu Handen des Grossen Rathes dafür zu verwenden, dass Kirchgemeinden und Pfarrer bei dem dermaligen Stand der Dinge, welcher sich auf Jahrhunderte langen Besitz und auf die Kirchenverfassung gründet, geschüzt und daher vom Verkauf, von der Abtretung oder anderweitigen Verwendung der Pfarrhäuser und Zubehörden, wie auch des Pfrundlandes, wo solches noch vorhanden ist, nach § 11 des Gesetzes über die Verwaltung des Staatsvermögens, vom 8. August 1849, gänzlich Umgang genommen werde;

b) durch besonderes Zirkular die Kirchgemeinden auf die schwere Belastung und die bedenklichen Folgen, welche eine freiwillige Uebernahme der Pfrundhäuser für sie mit sich bringen müsste, aufmerksam zu machen.

8) Bezüglich des neuen Primarschulgesetzentwurfes hat die Synode den Antrag des Synodalrathes angenommen, wonach sie in Erwägung, dass der Schulgesetzentwurf über den Primarunterricht im Kanton Bern, vom 9. März 1888, in §§ 60 und 62 Bestimmungen enthält, welche eine schädigende Rückwirkung auf den kirchlichen Religionsunterricht haben müssten, beschliesst: Es wird dem Grossen Rathe das motivirte Gesuch eingereicht, derselbe möge bei der Berathung dieses Gesetzentwurfes

a) die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen über das Alter des Schuleintritts unverändert lassen;

b) neun Jahre als Regel der obligatorischen Schulzeit festhalten und in gleicher Weise wie bisher im Schulgesetz die erforderliche Zeit für die kirchliche Unterweisung gewähren.

9. Der Antrag des Synodalrathes über die Stellung der Kirchenbehörden zu Minoritätsbildungen wurde mit 51 gegen 44 Stimmen angenommen. Er lautet: «Die Kirchensynode, einerseits in Erwägung, dass keine gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, welche den kirchlichen Behörden gestatten, mit Minoritätsbildungen innerhalb der Landeskirche, die von § 6, Art. 3, des Gesetzes vom 18. Januar 1874 nicht Gebrauch machen wollen, regelmässige amtliche Beziehungen zu unterhalten und sie auf dem Fusse von gesetzlich organisirten Kirchgemeinden zu behandeln; andererseits in der Absicht, solchen Minoritäten den gesuchten Zusammenhang mit der Kirche und ihren Behörden nach Möglichkeit zu erleichtern, ladet den Synodalrath ein, sich derjenigen Minoritätsgenossenschaften, welche von einem dem bernischen Ministerium angehörenden Geistlichen bedient werden, sich bei ihren Gottesdiensten, bei Verwaltung der Sakramente, bei Ertheilung des Religions- und Konfirmandenunterrichts genau an die Ordnungen und Vorschriften der Kirche halten und im Uebrigen alle allgemein verbindlichen Pflichten der Kirchenglieder gegen die Gesammtheit der Kirche, wie auch gegen die Kirchgemeinde, zu welcher sie gehören, gewissenhaft erfüllen, sobald sie einen bezüglichen Wunsch äussern, rathend und helfend anzunehmen, soweit dies nach Mitgabe der kirchlichen Gesetzgebung freien Vereinigungen gegenüber statthaft und möglich ist.»

10) An Stelle des aus Gesundheitsrücksichten zum lebhaften Bedauern der Behörde zurücktretenden Herrn Pfarrer Revel wurde zum Präsidenten des Synodalrathes gewählt Herr Pfarrer Blaser in Langenthal, bisheriger Vizepräsident dieser Behörde.

Eine Anzahl Geschäfte musste, mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit, verschoben werden.

Ueber das Wirken der reformirten Geistlichkeit sprechen sich die Amtsberichte im Allgemeinen an-

erkennend aus, lassen jedoch hier und dort durchblicken, dass dieselben gegenüber dem Sektenwesen viel energischer Stellung nehmen könnten, als es oft der Fall zu sein scheint. Ein Pfarrer, der durch seinen leichtsinnigen Lebenswandel zu Aergerniss Veranlassung gab, wurde zum Rücktritt von seiner Stellung bewogen und musste, als er sich heimlich mit Hinterlassung namhafter Schulden seinen Gläubigern durch die Flucht entzog, von der Liste der reformirten Geistlichen gestrichen werden.

Die Veränderungen im Personalbestande des reformirten Ministeriums sind folgende:

Aufnahmen in den Kirchendienst.

Predigtamtskandidaten	12
Auswärtige Geistliche	1
	13

Austritte aus dem Kirchendienst.

Ausgetreten mit Urlaub auf unbestimmte Zeit	—
Ausgetreten mit Gesuch um Streichung aus der Liste der bernischen Geistlichen	—
Demissionirt	4
Verstorben	4
Pensionirt	—
	8
Verstorbene Pensionirte	1

Sonstige Mutationen.

Beurlaubungen auf bestimmte Zeit	20
Anerkennungen von Pfarrwahlen sind erfolgt	11
Ausschreibungen von Pfarrstellen	12
wovon zum zweiten Male	5

Auf Ende des Jahres waren unbesetzt die Pfarreien Delsberg, La Ferrière, Kurzenberg und Rüderswyl.

B. Katholische Kirche.

Entgegen gesetzlicher Vorschrift — § 6 des Dekrets vom 2. Dezember 1874 — hat die katholische Synode im Berichtjahr keine Sitzung gehalten und es waren infolge dessen auch der Thätigkeit des Synodalrathes sehr enge Grenzen gezogen.

Angesichts des Provisoriums, in welchem sich der Kanton Bern gegenüber dem Bisthum Basel zur Stunde noch befindet, hat der Regierungsrath jeweilen die Beschickung der Diözesankonferenzen abgelehnt und auch an der durch den Tod des Bischofs Fiala nothwendig gewordenen Bischofswahl nicht Theil genommen, dagegen aber beschlossen, bis auf Weiteres den vom Grossen Rathe bewilligten Beitrag an die Bischofsbesoldung auch dem neugewählten Bischof auszurichten und die Verlesung von Hirtenbriefen dieses Würdenträgers in den katholischen Kirchen des Kantons gutfindenden Falls zu gestatten.

Klagen gegen einzelne Geistliche sind bei hierseitiger Direktion während des Berichtjahres keine eingelangt.

Die Personalveränderungen im katholischen Kirchendienst sind folgende:

Aufnahmen in den Kirchendienst.

Priesteramtskandidaten auf bestandene Prüfung hin	2
Ohne Examen	4
	6

Austritte aus dem Kirchendienst.

Verstorben	—
Pensionirt	1
Weggezogen ohne Bewerbung um Urlaub	—
	1

Sonstige Mutationen.

Anerkennung von Pfarrwahlen	1
Ausschreibung von Pfarrstellen	2
Beurlaubungen auf bestimmte Zeit	3

Auf Ende des Jahres war keine katholische Pfarrei unbesetzt.

Bern, den 27. März 1889.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Schär.